

09.07.2024



## **Öffentliche Bekanntmachung**

Allgemeinverfügung zur Angliederung von Grundflächen in der Gemarkung Bristow und Glasow,

Der Landrat als Untere Jagdbehörde erlässt folgenden Verwaltungsakt:

1. Die als **Anlage** beigefügten Grundflächen mit einer Gesamtfläche von **219.811,73 m<sup>2</sup>** (21,98 ha) werden dem **Gemeinschaftlichen Jagdbezirk Bristow** abgegliedert und dem **Eigenjagdbezirk Schorssow Agrar** (Jagdbezirksnummer 2131) angegliedert.
2. Die Verfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
3. Die sofortige Vollziehung für Punkt 1. wird angeordnet.
4. Der Widerruf wird vorbehalten.

### **Begründung:**

Nach § 5 Abs. 1 BJagdG können Jagdbezirke durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, wenn dies aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist.

Die in der **Anlage** näher bezeichneten Grundflächen des Gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bristow sind Teil einer einheitlich landwirtschaftlich bewirtschafteten Acker- bzw. Grünfläche. Sie sind von den weiteren Flächen des Gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bristow durch die Kreisstraße 44 getrennt. Die Jagdgenossenschaft Bristow hat die gegenständlichen Flächen bei Verpachtung ihres Gemeinschaftlichen Jagdbezirks nicht mitverpachtet.

Eine ordnungsgemäße und gefahrlose Jagdausübung kann nur dann gewährleistet werden, wenn die Grenzen des Jagdbezirkes für die jeweiligen Jagdausübenden eindeutig erkennbar sind, etwa durch natürliche Begrenzungen wie Flüsse, Wege oder ähnliches. Durch die gegenständliche Abrundung werden solche Jagdgrenzen geschaffen, sodass die Angliederung wie verfügt erfolgt.

### **Bekanntgabe:**

Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### **Begründung der sofortigen Vollziehung:**

Unter Abwägung aller maßgeblichen Umstände wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Dieses besteht in Form der ordnungsgemäßen Bejagung und des Jagdschutzes sowie der Beachtung der Grundsätze des § 1 LJagdG M-V. Der Erlass der Allgemeinverfügung ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre angesichts der zu verhindernden Gefahren unwirksam, da ein

Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat. Es kann in diesem Zusammenhang nicht hingenommen werden, dass sich die Entscheidung durch mögliche Klageverfahren aufschiebt. Dieser Vorrang des öffentlichen Interesses an einer flächendeckenden Bejagung ist entsprechend durchzusetzen. Mit einer Aussetzung der Vollziehbarkeit wäre dies nicht möglich, insbesondere die Wildschadensabwehr wäre nicht erreichbar.

**Begründung des Widerrufsvorbehalts:**

Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden, wenn der Widerruf im Verwaltungsakt vorbehalten ist, § 49 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG M-V. Ändern sich die Umstände, welche die Angliederung begründen, muss die Möglichkeit des Widerrufs eröffnet sein, weshalb dieser vorbehalten ist.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zulässig. Er ist beim Verwaltungsgericht Schwerin in 19055 Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, zu stellen.

Im Auftrag



**Ch. Tessin**  
**Stellvertretender Amtsleiter**

Bad Doberan, 09.07.2024

**Anlage: Flurstücksliste Angliederung an Eigenjagdbezirk Schorssow Agrar**

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>amtliche Fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Anteil in m<sup>2</sup></b>	<b>Anteil in %</b>
Bristow	1	235	6.272,00	6.272,00	100,00
Bristow	1	236	3.344,00	3.344,00	100,00
Bristow	1	273	5.540,00	5.540,00	100,00
Bristow	1	274	8.558,00	8.558,00	100,00
Bristow	1	275	934,00	934,00	100,00
Bristow	1	276	5.079,00	5.079,00	100,00
Bristow	1	277	4.895,00	4.895,00	100,00
Bristow	1	278	7.835,00	7.835,00	100,00
Bristow	1	280	2.645,00	1.258,79	47,59
Bristow	1	287	71.483,00	71.483,00	100,00
Bristow	1	289	9.155,00	9.155,00	100,00
Bristow	1	290	23.901,00	23.901,00	100,00
Bristow	1	291	16.839,00	16.838,97	100,00
Glasow	4	148	52.133,00	52.132,98	100,00
Glasow	4	150	2.585,00	2.584,99	100,00
<b>Summe in m<sup>2</sup>:</b>				<b>219.811,73</b>	
<b>Summe in ha:</b>				<b>21,98</b>	